

AMTSBLATT

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

45. Jahrgang

31. Dezember 2012

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand	106	Arbeitsrecht	117
Zentralkonferenz	106		
Jährliche Konferenzen		Körperschaften	
Dienstzuweisungen NJK	106	Verfassung der Evangelisch- methodistischen Kirche in Deutsch- land	117
Dienstzuweisungen OJK	108	Körperschaft der Freien und Hanse- stadt Hamburg - Landesversamm- lung	118
Dienstzuweisungen SJK	110		
Personalnachrichten		Stiftungen	
NJK	115	Stiftungsaufsicht	119
OJK	115	Stiftung „die anvertrauten Pfunde“	
SJK	115	Diakonie-Stiftungen	
		Zusammensetzung Stiftungsrat „die anvertrauten Pfunde“	
Finanzielle Angelegenheiten		Rechtsrat	
Dienstbezüge und Ruhegehalt	116	Entscheidung Nr. 7	119
		Gutachterliche Äußerung Nr. 9	122

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 30./31. März 2012 und am 17. November 2012 folgende Beschlüsse:

Personalien

Konferenz Europäischer Kirchen – Delegation zur 14. Vollversammlung 3.-8. Juli 2013 in Ungarn

Der KV benennt als Delegierte zur 14. Vollversammlung der KEK 2013 Bischöfin Rosemarie Wenner und den Beauftragten für Ökumene, Pastor Jürgen Stolze (NJK).

Agende

Jugendgottesdienst

Das Formular „Liturgie für einen Jugendgottesdienst“ wird zur Erprobung in die Agende aufgenommen.

Verabschiedung aus einem ehrenamtlichen Dienst

Das Formular „Verabschiedung aus einem ehrenamtlichen Dienst in der Kirche“ wird zur Erprobung in die Agende aufgenommen.

Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO)

Die Dienstwohnungsordnung wird in die VLO unter Ziffer VI.284 aufgenommen.

Die Ordnungen über das Freiwillige Diakonische Jahr und den Bundesfreiwilligendienst werden zum 1.5.2012 in Kraft gesetzt und in das DHB-ZK eingeordnet.

Zentralkonferenz

Sämtliche überarbeiteten Texte, die die Zentralkonferenz angenommen hat oder mit Aufträgen an Kommissionen und den Kirchenvorstand freigegeben hat, erscheinen im Laufe des Jahres 2013 in gedruckter Form in der Neuauflage der VLO und in der Neuauflage des Diensthandbuchs der ZK.

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2012

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Christian Voller-Morgenstern (8)
Berlin-Charlottenburg: Carolyn Kappauf (7),
(deutschsprachige Gemeinde); zu besetzen, (internationale Gemeinde)

Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (6)

Berlin-Friedrichshain: Thomas Steinbacher (7)

Berlin-Ghanaische Gemeinde: zu besetzen; Aufsicht: Joachim Georg

Berlin-Lankwitz: Andreas Kraft (1), Lokalpastor
Frank Drutkowski (10), Lokalpastor

Berlin-Neukölln/Eichwalde: Holger Sieweck (10);
Mitarbeit: Joachim Georg (5)

Berlin-Oberschöneweide: Joachim Georg (5)

Berlin-Spandau: Matthias Zehrer (5)

Berlin-Stadt: Gabriel Straka (8); Thomas Steinbacher (7); Lars Weinknecht (6); Ralf Würtz, Praktikant

Berlin-Tegel: Matthias Zehrer (5)

Berlin-Wittenau: Andreas Fahnert (5)

Cottbus: Sven Tiesler (6)

Eberswalde: Anne Detjen (3), Pastorin auf Probe;
Aufsicht: Christian Voller-Morgenstern

Genthin: Jürgen Stolze (10)

Magdeburg: Jürgen Stolze (10)

Neubrandenburg: Beate Gläflke (11), Lokalpastorin;
Mitarbeit: Burkhardt Hübner (9)

Neuruppin: Dieter Begaße (12)

Potsdam: zu besetzen; Aufsicht: Christian Voller-Morgenstern

Rostock: Dirk Reschke-Wittko (9)

Vorpommern: Burkhardt Hübner (9)

Distrikt Essen

Superintendent: Dr. Rainer Bath (5)

Bebra/Eisenach: Hans-Wilhelm Herrmann (4)
Sven Kockrick (5)

Bergisches Land: Thorsten Kelm (7); Rainer Leo (8); Günter Loos (8); Ellen Drephal-Kelm (5)

Bielefeld: Cornelis Appelo (1)

Braunfels: Steffen Klug (1); Hans-Hermann Schole (5)

Detmold: Uwe Hanis (1), Pastor auf Probe;
Aufsicht: Dr. Rainer Bath

Duisburg: Regine Stoltze (10)

Essen: Dr. Daniele Baglio (2)

Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Jane Ellen Odoom (6)

Großalmerode: Michael Putzke (8); Katharina Lange (7)
Herges-Hallenberg: zu besetzen; Aufsicht: Steffen Klug
Kassel: Katharina Lange (9); Michael Putzke (7)
Lage: Nicole Bernardy (12)
Mülheim an der Ruhr: Dr. Daniele Baglio (2)
Rheinland: Van Jollie (7); Ruthild Steinert (2)
Ruhrgebiet Ost: Rainer Mittwollen (6); Sebastian Begaße (4); zu besetzen; Mitarbeit: Bodo Laux
Thüringer Wald: zu besetzen;
Aufsicht: Joachim Rohrlack
Wuppertal-Barmen: Marco Alferink (1)

Distrikt Hamburg

Superintendent: Uwe Onnen (8)
Bookholzberg: Maren Herrendörfer (1)
Braunschweig/Clausthal: Dietmar Wagner (11);
Stephan von Twardowski (3), Pastor auf Probe
Bremen: Susanne Nießner-Brose (5)
Bremen-Nord: Friederike Meinhold (1), Pastorin
auf Probe; Aufsicht: Rudi Grützke
Bremerhaven: Christhard Elle (3)
Delmenhorst: Rudi Grützke (6)
Edewecht: Gunter Blaschke (2)
Ellerbek: Christine Guse (1)
Flensburg: Andreas Fellenberg (1)
Ghanaischer Bezirk Hamburg: Conrad Roberts (5)
Hamburg International UMC: zu besetzen; Aufsicht: Carol Seckel
Hamburg-Eimsbüttel: Tanja Lübben (5)
Hamburg-Hamm: Karsten W. Mohr (3); Olaf Wischhöfer (10)
Hamburg-Harburg: Stefan Kraft (1)
Hamburg-Nord: Sebastian D. Lübben (5); William Barnard-Jones (1), Lokalpastor
Hamburg-Wilhelmsburg: Olaf Wischhöfer (2)
Hannover: Hartmut Kraft (7); Irene Kraft (3); Rainer Huhn (2), Pastor auf Probe
Kiel: Andreas Fellenberg (1)
Leer: Siegfried Stoltze (2)
Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (11)
Minden: Hartmut Kraft (10); Irene Kraft (10)
Neuschoo/Aurich: Jürgen Woithe (9)
Oldenburg: Klaus Abraham (7); Sylvia Schütte (1), Praktikantin
Osnabrück: zu besetzen; Aufsicht: Maren Herrendörfer
Westerstede/Wiesmoor: Klaus Abraham (4); Sylvia Schütte (1), Praktikantin
Wilhelmshaven: Bärbel Krohn-Blaschke (4)
Wolfsburg: Dietmar Wagner (3)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Kinder- und Jugendwerk

Leiter: Lars Weinknecht (3)
Referent für die Arbeit mit Kindern: Günter Loos (8)
Sekretär für die Arbeit der WesleyScouts (im Nebenamt): Steffen Klug (1)
Regionalbeauftragung im Nebenamt
Raum Ruhrgebiet : -
Raum Rheinland: Helga Allermann
Raum Hamburg/Schleswig-Holstein (Jugend): Beate Klähn-Egbers
Raum Hamburg/Schleswig-Holstein (Kinder): -
Raum Weser/Ems: -
Raum Unterweser: Gunter Blaschke
Raum Bergisches Land: -
Raum Ostwestfalen/Lippe: -
Raum Mecklenburg-Vorpommern: Burkhardt Hübner
Raum Nordhessen/Westthüringen: -
Raum Harz und Heide (Kinder): Dietmar Wagner
Raum Berlin-Brandenburg: Sven Tiesler

Kirchenkanzlei

Leiter: Ruthardt Prager (6)
BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

Kommission für Evangelisation

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau
Christhard Elle (5) BK Bremerhaven

Diakoniewerke

Bethesda Wuppertal: Frank Hermann (10), BK Bergisches Land
Diakonissenschwesternschaft, Bethesda Wuppertal und Bethesda Seniorenzentrum Wuppertal: Norbert Rose (10), BK Bergisches Land
Schwesternheim Bethanien Hamburg: Olaf Wischhöfer (3), BK Hamburg-Hamm
Bethanien Havelgarten Berlin: Birgit Fahnert (5), BK Berlin-Wittenau
Bethanien-Verbund Berlin: Karsten W. Mohr (3), BK Hamburg-Hamm

Sozialdiakonische Einrichtungen

Braunfels, Haus Höhenblick: Hans-Hermann Schöle (3)

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Edgar Lüken (Malawi Missionary Conference) (2)

Beurlaubungen

In der gesetzlichen Elternzeit

Silke Bruckart, BK Mainz
Ellen Drephal-Kelm, BK Bergisches Land
Tanja Lübben, BK Hamburg-Eimsbüttel

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Siegfried Barth, BK Zwickau-Planitz (OJK)
Walter Berchter, BK Detmold
Benno Bertram, BK Hannover
Kurt Böttcher, BK Duisburg
Werner Braun, BK Lübeck
Reinhard Brose, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg
Volker Bruckart, BK Detmold
Gerold Brunßen, BK Wolfsburg
Edit Czimer, BK Berlin-Stadt
Elke Dinkela, BK Oldenburg
Daniel Dittert, BK Detmold
Siegfried Elke, BK Schwabach-Weißenburg (SJK)
Reinhold Elle, BK Bremerhaven
Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost
Andreas Fischer, BK Berlin-Stadt
Matthias Götz, BK Berlin-Friedrichshain
Siegfried Groß, BK Lage
Christel Grüneke, BK Lage
Hartmut Handt, BK Rheinland
Armin Hanf, BK Kassel
Willi Holland, BK Ellerbek
Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg
Johannes Kapries, BK Genthin
Gustav Kemper, BK Detmold
Werner Kootz, BK Potsdam
Martin Lange, BK Berlin-Oberschöneweide
Peter Leimcke, BK Leer
Herbert Manns, BK Berlin-Tegel
Dr. Manfred Marquardt, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau
Dr. Ute Minor, BK Berlin-Stadt
Werner Mohrmann, BK Bergisches Land
Helmut Robbe, BK Oldenburg
Esther Roch, BK Thüringer Wald
Joachim Rohrlack, BK Braunschweig/Clausthal
Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven
Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
Bodo Schwabe, BK Neuenhain (SJK)
Manfred Selle, BK Oldenburg
Helmuth Seifert, BK Berlin-Stadt
Walter A. Siering, BK Bremen
Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg
Siegfried Soberger, BK Detmold
Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord
Hans-Ulrich Stein, BK Detmold

Harald Stein, BK Hamburg-Wilhelmsburg
Herbert Stephan, BK Bergisches Land
Reinhard Theysohn, BK Hannover
Martin Tschuschke, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
Karl Heinz Voigt, BK Bremen
Dieter Weigel, BK Thüringer Wald
Friede-Renate Weigel, BK Thüringer Wald
Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord
Klaus Wichers, BK Hamburg-Nord
Kurt Wilhelm, BK Eberswalde
Fritz Wittko, BK Berlin-Stadt

Ehrenhaft lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Jürgen Anker, BK Braunschweig/Clausthal
Manfred Müller, BK Braunfels
Andreas Schäfer, BK Hamburg-Harburg

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent : Friedbert Fröhlich (10)

Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (2)
Aue: Andreas Hertig (6); Heidrun Hertig (6)
Bockau/Albernau: Mitja Fritsch (7)
Chemnitz-Erlöserkirche/Flöha: zu besetzen;
Marcel Tappert (1), Lokalpastor; Aufsicht:
Gerhard Förster;
Chemnitz-Friedenskirche: Christhard Rüdiger (9);
Petra Iffland (15), Gemeindefereferentin
Crottendorf: Jörg Herrmann (6); Ute Möller (1),
Lokalpastorin
Dittersdorf: Jörg Recknagel (6)
Dresden-Emmauskirche: Werner Philipp (7)
Dresden-Friedenskirche: Andrea Solbrig (2)
Dresden-Immanuelkirche: zu besetzen; Aufsicht:
Werner Philipp; Mitarbeit: Andrea Solbrig
Dresden-Zionskirche: Andrea Solbrig (2)
Ehrenfriedersdorf: Olf Tunger (2)
Eibenstock: Klaus Leibe (4)
Freiberg: unter Aufsicht: Christhard Rüdiger
Görlitz: Matthias Ziebold (1)
Grünhain: Sebastian Mann (3), Pastor auf Probe
Aufsicht: Andreas Hertig
Königswalde: Daniel Eibisch (1), Pastor auf Probe;
Aufsicht: Bernt Förster
Lauter: Katrin Schneidenbach (3)
Lößnitz: Dr. Michael Wetzel (1), Laienprediger mit
Dienstzuweisung; Petra Iffland (15), Gemeindefereferentin; Aufsicht: Reinhold Mann
(zu diesem Bezirk gehören ab 1. Juli 2012 die Gemeinden Niederdorf, Lößnitz und Affalter)
Marienberg/Olbernhau: Christoph Martin (1)

Neudorf: Bernt Förster (3); Claudia Küchler (16),
Gemeindereferentin
Raschau: Birgit Klement (3)
Schneeberg: Reinhold Mann (9); Dorothea
Föllner (6), Gemeindereferentin
Schönheide/Stützensgrün: zu besetzen; unter Auf-
sicht: Matthias Meyer; Mitarbeit: Dorothea
Föllner
Schwarzenberg: Harald Hunger (8);
Stefan Lenk (7), Lokalpastor
Venusberg: Christin Eibisch (6)
Zittau: Matthias Ziebold (1)
Zschopau: Christoph Martin (1)
Zschorlau: Matthias Meyer (9); Dorothea Föllner
(6), Gemeindereferentin
Zwönitztal: Andreas Günther (8); Katrin
Bonitz (8), Lokalpastorin
(zu diesem Bezirk gehören ab 1. Juli 2012 die Ge-
meinden Zwönitz, Dorfchemnitz, Thalheim, Gorns-
dorf und Burkhardtsdorf)

Distrikt Zwickau

Superintendent: Stephan Ringeis (4)

Auerbach: Joachim Schmiedel (3); Mandy Merkel
(2), Lokalpastorin, für die Region Vogtland
Dessau: Carolin Wendrock (5)
Ellefeld: Norbert Löttsch (7)
Erfurt: zu besetzen; Aufsicht: Eric Söllner
Falkenstein: Norbert Löttsch (1)
Gera: zu besetzen; Aufsicht: Albrecht Weißbach
Greiz: Jörg-Eckbert Neels (5)
Halle: Stefan Gerisch (5)
Jena/Weimar: Eric Söllner (5)
Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Franziska Demmler (3),
Pastorin auf Probe; Aufsicht: Stephan Ringeis
Leipzig-Bethesdakirche: Thomas Härtel (3); Simo-
ne Focke (3), Gemeindereferentin
Leipzig-Kreuzkirche; Thomas Härtel (9); Simone
Focke (3), Gemeindereferentin
Leutenberg/Schwarzenshof: Andreas Meyer (2)
Lobenstein/Remptendorf: Christian Posdlich (4)
Netzschkau: York Schön (1)
Oberes Vogtland: Friedemann Trommer (15)
Plauen: Thomas Roscher (8)
Reichenbach: Christian Meischner (7)
Reinsdorf/Mülsen/Crossen: Uta Uhlmann (7)
Rodewisch: Gerhard Künzel (1), Lokalpastor;
Aufsicht: Christoph Georgi
Schleiz: zu besetzen; Barbara Pitz, Mitarbeiterin
im Gemeindedienst;
Aufsicht: Christian Posdlich
Treuen: York Schön (1)
Triebs: Jörg-Eckbert Neels (1)
Waltersdorf: Jörg-Eckbert Neels (6)
Werdau: Birgit Wolter (5)
Zeititz: Albrecht Weißbach (10)

Zwickau: Lutz Brückner (4); Philipp Weismann (3),
Lokalpastor
Zwickau-Planitz: Christoph Georgi (6); Philipp
Weismann (3), Lokalpastor

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonfe- renz und deren Einrichtungen

Ev.-meth. Diakoniewerk Bethanien Chemnitz:
Frank Eibisch (9), BK Chemnitz-Friedenskirche
Fachklinik „Klosterwald“ Bad Klosterlausnitz: Eric
Söllner (3), BK Jena/Weimar
Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau: Stefan
Gerisch (5), BK Halle

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Theologisches Seminar Cambine /Mozambique:
Thomas Günther (6)

Beurlaubungen

Beurlaubt

Manfred Meier, Lokalpastor (1) VLO Art. 358.1
Sebastian Ringeis (1) VLO Art. 358.1

In der gesetzlichen Elternzeit

Eva Helm (6), Gemeindereferentin

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Werner Barth, BK Zwickau
Johannes Baumgartl, BK Zschorlau
Ernst Beier, BK Marienberg/Olbernhau
Dieter Blum, BK Leutenberg/Schwarzenshof
Siegfried Bochmann, BK Raschau
Gunter Demmler, BK Schneeberg
Friedmar Dietrich, BK Auerbach
Kerstin Dietrich BK Gera
Manfred Döbrich, BK Naila
Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland
Gotthard Falk, BK Aue
Gottfried Fischer, BK Dresden-Zionskirche
Dieter Fleischmann, BK Zwickau
Gerhard Förster, BK Zwönitztal
Thomas Fritsch, BK Annaberg-Buchholz
Lothar Gerischer, BK Schneeberg
Manfred Gottschald, BK Treuen
Eberhard Groschupf, BK Zwickau
Armin Härtel, BK Chemnitz-Friedenskirche
Helmut Halfter, BK Dresden-Immanuelkirche
Siegfried Hensel, BK Gera
Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau
Hans Hertel, BK Plauen
Martin Kappaun, BK Chemnitz-Erlöserkirche/Flöha
Friedhelm Kober, BK Ellefeld

Johannes König, BK Aue
 Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)
 Manfred Kubig, BK Lobenstein/Remptendorf
 Horst Langer, BK Dresden-Zionskirche
 Horst Martin, BK Treuen
 Reinhard Melzer, BK Zittau
 Siegfried Michalski, BK Leutenberg/
 Schwarzenshof
 Klaus Morgenroth, BK Chemnitz-Friedenskirche
 Max Nestler, BK Naila
 Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf
 Gerhard Riedel, BK Leipzig-Kreuzkirche
 Eduard Riedner, BK Dresden-Emmauskirche
 Thomas Röder, BK Crottendorf
 Gerhard Rögner, BK Dresden-Friedenskirche
 Roland Röseler, BK Erfurt
 Wolfgang Ruhnow, BK Zwickau
 Volker Schädlich, BK Auerbach
 Lothar Schieck, BK Reutlingen-Erlöserkirche
 Johannes Schnabel, BK Zwickau-Planitz
 Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg
 Gotthard Schreier, BK Leipzig-Kreuzkirche
 Karl-Friedrich Siebert, BK Lobenstein/
 Remptendorf
 Gerhard Solbrig, BK Oberes Vogtland
 Horst Sterzel, BK Wüstenrot/Neuhütten (SJK)
 Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg
 Klaus Straka, BK Halle
 Herbert Uhlmann, BK Reinsdorf/Mülsen/Crossen
 Walter Unger, BK Gera
 Siegfried Weigel, BK Crottendorf
 Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz
 Andreas Wiederanders, BK Kirchberg/Wilkau-
 Haßlau
 Harry Windisch, BK Zschorlau
 Harald Windsheimer, BK Chemnitz-Friedenskirche
 Wolfgang Zehmisch, BK Chemnitz-
 Erlöserkirche/Flöha
 Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Heidelberg

Superintendent: Carl Hecker (4)

Bad Kreuznach / Mandel: Tobias Dietze (4); Ger-
 hard Schreiber (16)
 Baden-Baden / Loffenau: Erwin Ziegenheim (2)
 Brombach: Ralf Gründler (10)
 Bruchsal / Kraichtal: Sieghard Kurz (9)
 Darmstadt / Sprendlingen: Michal Hrcan (4)
 Dillenburg: Jürgen Fleck (7)
 Frankfurt-Innenstadt: Uwe Saßnowski (1); Marlis
 Machnik-Schlarb(2); vietnamesische
 Gemeinde: Chi My Nguyen (9)

Frankfurt-Ruferkirche: Gerald Kappaun (7)
 Freiburg: Hans Martin Renno (13)
 Friedrichsdorf: Clemens Klingel (20)
 Heidelberg: Anette Obergfell (7)
 Hockenheim: Roland Stephan (5)
 Kaiserslautern: vakant bis 31.01.2012; Aufsicht:
 Dieter Klenk; Volker Kempf (1) ab 01.02.2013
 Kandel / Neustadt / Speyer: Andreas Denkmann
 (1)
 Karlsruhe, einschl. Jugendkirche: Gottfried Liese
 (6) ; Volker Göhler (9) (*ab 01.12.2012*); Oliver
 Lacher (6); Daniel Schopf (1) Pastor auf Probe;
 Elisabeth Kurz (5), Lokalpastorin
 Kirchhain / Marburg: Jürgen Blum (11)
 Kraichgau: Markus Ebinger (6); Andreas Heeß (1)
 Lahr: Thomas Borrmann (1); Alexander Gerzen
 (17), Lokalpastor
 Lohra: Wolfgang Friedrich (11)
 Mainz / Wiesbaden: Markus Weber (9)
 Mannheim / Ludwigshafen: Philipp Zimmermann
 (15)
 Mühlheim am Main: zu besetzen; Mitarbeit: Karl-
 Martin Unrath
 Neuenhain im Taunus: Cornelia Trick (15); Silke
 Bruckart (2)
 Pirmasens: Olav Schmidt (8)
 Rothenbergen: Thomas Hildebrandt (3)
 Saar/Zweibrücken: Matthias Schultheis (5)
 Siegen: Michael Mäule (4)
 Simmern im Hunsrück: Gerhard Schreiber (5);
 Tobias Dietze (4)
 Weitefeld: Michael Mäule (9)

Distrikt Nürnberg

Superintendent: Wolfgang Rieker (8)

Bayern

Ansbach: Frank Burberg (9)
 Augsburg: Wolfgang Bay D.Min. (3)
 Fürth / Erlangen: Friedbert Gruhler (8)
 Hof: Knut Neumann (11)
 München-Erlöserkirche: Dr. Friedemann Burkhardt
 (9)
 München-Friedenskirche: Kurt Junginger (1); Ma-
 deleine Strassburg (1), Lokalpastorin
 München-Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter
 (13), „Missionary to Germany“ des GBGM
 Naila: Bernhard Schäfer (13)
 Nürnberg-JesusCentrum: Eberhard Schilling (15);
 Doris Schilling (9), Lokalpastorin
 Nürnberg-Pauluskirche: Stefan Veihelmann (6);
 Patrick Stephan (2)
 Nürnberg-Zionskirche: Martin Jäger (1)
 Oberfranken: Stefan Schörk (5); Beate Lasch (4)
 Regensburg (Gemeindegründung): Volker Kempf
 (12) *bis 31.12.2012*

Schwabach/Weißenburg: Stefanie Schmid (7)
Schweinfurt/Würzburg: Andreas Jahreiß (5)

Württemberg

Abstatt-Happenbach: Werner Reisig (8)
Backnang: Reinhard Gebauer (2);
Reinhard Wick (4)
Beilstein: Ingo Blickle (1)
Besigheim/Ottmarsheim: Lutz Althöfer (1)
Bietigheim: Stefan Kettner (4)
Crailsheim: Holger Meyer (2)
Güglingen: Uwe Kietzke (1)
Heilbronn-Böckingen: Kurt Riegraf (5)
Heilbronn-Friedenskirche: Martin
Schneidmesser (8)
Heilbronn-Pauluskirche: Friedhelm Gutbrod (11);
Tilman Sticher (6)
Murrhardt: Michael Burkhardt (2)
Öhringen: zu besetzen; Aufsicht: Ute Armbruster-
Stephan
Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (4)
Weinsberg: Thomas Brinkmann (3)
Wüstenrot/Neuhütten: Anne Oberkamp (2);
Werner Jung (4)

Distrikt Reutlingen

Superintendent: Johannes Knöller (3)

Albstadt-Ebingen: Rolf Held (9)
Albstadt-Tailfingen: Martin Metzger (8)
Altensteig: Matthias Gellert (3), Pastor auf Probe;
Linda Wagner (3), Pastorin auf Probe; Aufsicht:
Wilfried Röcker
Ammerbuch-Entringen: Jörg Finkbeiner (5)
Baiersbronn/Besenfeld: Ralf Schweinsberg (6);
Lothar Kuhnke (8), Lokalpastor
Balingen: Reinhold Twisselmann (4)
Dornhan: Steffen Peterseim (8); Kerstin Schmidt-
Peterseim (8)
Freudenstadt: Wilfried Röcker (11); Matthias Gel-
lert (3), Pastor auf Probe; Linda Wagner (3),
Pastorin auf Probe
Geislingen: Jochen Röhl (9)
Heidenheim: Frank Mader (7); Mitarbeit: Jochen
Röhl
Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (2)
Konstanz: Martin Gießbeck (2)
Laichingen: Wolf-Dieter Keßler (5)
Metzingen (Gemeindegründung): Bernd Schwenk-
schuster (3)
Mössingen: Matthias Kapp (7); Hans-Rudolf Münz
(4)
Nagold: Dr. Jonathan Whitlock (9); Praktikant
Nürtingen: zu besetzen; Rouven Bürkle (2), Pastor
auf Probe; Aufsicht: Jürgen Hofmann

Pfullingen: Christoph Klaiber (8); Bernd Schwenk-
schuster (3); Sonja Mede (4), Lokalpastorin
Pliezhausen: Ulrich Ziegler (6); Thomas Mühlber-
ger (3)
Reutlingen-Erlöserkirche: Harald Rückert (3); Rolf
Lengerer (3)
Reutlingen-Betzingen: Stefan Herb (7); Gerda
Eschmann (5)
St. Georgen: Tobias Beißwenger (4)
Teck: Volker Seybold (13)
Tübingen: Dorothea Lorenz (1)
Tuttlingen/Trossingen: Klaus Schopf (7), Lokal-
pastor; Aufsicht: Reiner Stahl
Überlingen/Friedrichshafen: Reiner Stahl (8);
Dominic Schmidt (2), Pastor auf Probe
Ulm: Michael Mayer (3); Günter Engelhardt (8);
Gerhard Maier (8)
Villingen-Schwenningen: Hans-Ulrich Hofmann
(1); Stefanie Burck (1), Pastorin auf Probe
Wangen im Allgäu: Klaus Schroer (2)

Distrikt Stuttgart

Superintendent: Siegfried Reissing (2)

Aalen/Schwäbisch Gmünd: Rainer Zimmerschitt (2)
Asperg: Bernd Winkler (2)
Birkenfeld: Marc Laukemann (4)
Böblingen: Dr. Hans-Martin Niethammer (2);
Michael Courbain (3), Pastor auf Probe
Calw: Joachim Schumann (9)
Esslingen: Markus Bauder (5); Sabine Wenner (7),
Lokalpastorin
Eutingen: Hans-Christof Lubahn (6)
Fellbach / Stuttgart-Wangen: Markus Jung (3);
Karl Schmid (10)
Göppingen: Hans Martin Hoyer (1)
Knittlingen/Bauschlott: Matthias Hetzner (2)
Leinfelden-Echterdingen: Thomas Mozer (2);
Dorothea Lautenschläger (4), Lokalpastorin
Ludwigsburg: Hans-Martin Brombach (3); Prakti-
kant
Marbach am Neckar: Dieter Jäger (2); Monika
Brenner (4), Lokalpastorin
Mühlacker: Peter Wittenzellner (6)
Neuenbürg: Hartmut Hilke (7)
Nellingen: Jürgen Hofmann (10)
Pforzheim: Martin Brusius (14)
Plochingen: Matthias Baumgärtner (2), (bis
31.12.2012); zu besetzen ab 01.01.2013; Auf-
sicht: Markus Bauder
Rutesheim: Armin Besserer D.Min. (13); Thomas
Schmückle (6); Kerstin Gottfried (1)
Schönaich: Ellen Hochholzer (2)
Schorndorf: Stefan Reinhardt (1)
Sindelfingen: Christina Henzler (9)

Stuttgart-Mitte: Helmut Rothfuß (7); Annette Gruschwitz (4), Pastorin auf Probe; Dagmar Köhring (4), Lokalpastorin
Stuttgart-Bad Cannstatt: Diederich Lüken (17); Karl Schmid (3)
Stuttgart-Feuerbach: Gerhard Bauer (3); Martin Vosseler (1), Mitarbeiter im Gemeindedienst
Stuttgart-Vaihingen: Birgitta Hetzner (5)
Stuttgart-Weilimdorf: Deborah Burrer (4)
Stuttgart-Zuffenhausen: Erhard Wiedenmann (3)
Stuttgart/Frankfurt, Ghanaischer Bezirk: Frederick Gyamfi Mensah (4)
Uhingen: Johannes Schäfer (10) (bis 31.12.2012); zu besetzen ab 01.01.2013, Aufsicht: Johannes Schäfer
Vaihingen an der Enz: zu besetzen; Aufsicht: Johannes Browa
Waiblingen: Michael Löffler (1); Thomas Reich (5), Lokalpastor
Waiblingen-Hegnach: Jürgen Zipf (4)
Weissach: Walter Knerr (6)
Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (5); Claudia Steck (5), Lokalpastorin
Winnenden: Jörg Kibitzki (2); Ulrike Burkhardt-Kibitzki (1)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Bildungswerk:

Leiter: Dr. Lothar Elsner (15), BK Stuttgart-Feuerbach

Kinder- und Jugendwerk:

Leiter, Bildungsreferent: Jörg Hammer (2)
BK Stuttgart-Feuerbach

Referent für missionarische Jugendarbeit: Alexander von Wascinski (6), BK Stuttgart-Feuerbach

Jungscharsekretärin: Damaris Hecker (2), BK Nürnberg-Pauluskirche

Jugendsekretärin: Katharina Sautter (6)
BK Stuttgart-Mitte

Referent für die Arbeit der WesleyScouts: Andreas Heeß, BK Kraichgau

Lebenszentrum Ebhausen e.V

Leiter: Kurt Wegenast (25), BK Nagold
Mitarbeit: Herbert Link (3), BK Nagold

Kommission für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung

Referent für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung: Hans Martin Renno (3)

Diakoniewerk Bethanien Frankfurt und Schwesternheim Bethanien Hamburg:

Norbert Böhringer (3)

Diakonissenkrankenhaus: Marlis Machnik-Schlarb (8), BK Frankfurt-Innenstadt
Heidelberg Geriatriisches Zentrum: Ingeborg Dorn (10), BK Heidelberg
Heidelberg, Altenhilfeeinrichtungen: Helmut Gehrig (7), BK Heidelberg

Diakoniewerk Bethesda

Wuppertal-Elberfeld: Norbert Böhringer (14), BK Bergisches Land

Stuttgart: Burkhard Seeger (14), BK Stuttgart-Mitte

Diakoniewerk Martha-Maria:

Nürnberg: Andreas Cramer (13)

BK Nürnberg Pauluskirche

Nürnberg: Hartmut Hofses (10)

BK Nürnberg-JesusCentrum

Nürnberg: Theodor Burkhardt (1)

BK Nürnberg-Zionskirche

München: Reiner Kanzleiter (1)

BK München-Peace Church

Stuttgart: Ingrid Felgow (16), Lokalpastorin,

BK Asperg

Gesundheitspark Hohenfreudenstadt: Holger

Panteleit (1), BK Freudenstadt

Wüstenrot, Seniorenzentrum: Werner Jung (4),

BK Wüstenrot/Neuhütten

Halle: Walther Seiler (6), BK Halle

Halle: Sabine Schober (2), BK Halle

Evangelisationswerk

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau:

Eberhard Schilling (10), BK Nürnberg-

JesusCentrum

Weltmission

Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission:

Frank Aichele (3), BK Bergisches Land

Missionar: Klaus Schmiegel (2), BK Crailsheim

General Board of Global Ministries:

Koordinatorin International Council: Carol Ann Seckel, D. Min., BK Frankfurt-Innenstadt

Missionarin für die englischsprachige Gemeinde München-Peace Church: Christine Erb-

Kanzleiter, BK München Peace Church

Missionar für englischsprachige Gemeinden:

Kevin Seckel, BK Frankfurt-Innenstadt

Medienwerk

Leiter: Klaus Ulrich Ruof (7), BK Frankfurt-Ruferkirche

radio m

Leiter: Matthias Walter (8), BK Stuttgart-Feuerbach

Theologische Hochschule Reutlingen:

Professor Dr. Holger Eschmann (20), BK Reutlingen Erlöserkirche

Professor Achim Härtner (18), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor Dr. Roland Gebauer (15), BK Reutlingen-Betzingen

Außerhalb der Zentralkonferenz

Los Angeles/USA, Deutsche Gemeinde: Hans-Martin Steckel (3)

In anderen Kirchen und ökumenische Einrichtungen

Ökumenische Centrale: Karl-Martin Unrath (5), BK Mühlheim am Main

Beurlaubung

In der gesetzlichen Elternzeit

Denise Huber (5), Lokalpastorin, BK Marbach

Boglarka Mitschele (5), BK Karlsruhe

Beurlaubt

Christine Finkbeiner (7), BK Freudenstadt

Volker Göhler, BK Karlsruhe

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Distrikt Heidelberg

Kurt Bank, BK Karlsruhe

Richard Bürkle, BK Bretten/Kürnbach

Immanuel Dauner, BK Karlsruhe

Richard Dienlin, BK Braunfels

Wolfgang Dietze, BK Bruchsal

Sally Kay Harrington, BK Lahr

Günter Hartmann, BK Frankfurt-Innenstadt

Lutz Heil, BK Friedrichsdorf

Dieter Hensler, BK Freiburg

Erich Heß, BK Bruchsal

Rolf Huber, BK Darmstadt

Horst Kerscher, BK Karlsruhe

Dieter Klenk, BK Saar/Zweibrücken

Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus

Reiner Lange, BK Leer (NJK)

Klaus Liesegang, BK Frankfurt-Innenstadt

Theodor Mann, BK Pirmasens

Horst Marquardt, BK Braunfels (NJK)

Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen

Michael Moerschel, BK Baden-Baden/Loffenau

Hans-Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)

Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)

Gerhard Schreck, BK Pirmasens

Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt-Ruferkirche

Karl Unrath, BK Friedrichsdorf

Peter Vesen, BK Karlsruhe

Samuel Volz, BK Friedrichsdorf

Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost (NJK)

Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern

Günter Winkmann, BK Mühlheim am Main

Frieder Zabel, BK Bruchsal

Distrikt Nürnberg

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)

Rudolf Dochtermann, BK Öhringen

Manfred Ellermann, BK Nürnberg-Zionskirche

Fritz Finkbeiner, BK Heilbronn-Pauluskirche

Christoph Heugel, BK Nürnberg-Zionskirche

Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg-Zionskirche

Jakob Koch, BK Besigheim/Ottmarsheim

Klaus Krohe, BK Crailsheim

Dieter Lampert, BK Nürnberg-Pauluskirche

Erich Mammel, BK Nürnberg-Pauluskirche

Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten

Alfred Mignon, BK München-Erlöserkirche

Paul Nollenberger, BK Nürnberg-Pauluskirche

Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen

Dietmar Prietz, BK Backnang

Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach

Johannes Riedinger, BK München-Erlöserkirche

Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten

Gottfried Schillbach, BK Wüstenrot/Neuhütten

Helmut Specht, BK Ansbach

Johannes Unold, BK Backnang

Gerhard Weidhaas, BK Naila

Distrikt Reutlingen

Walter Bader, BK Pfullingen

Traugott Bäuerle, BK Herrenberg

Jürgen Bildmann, BK Mössingen

Reinhold Braun, BK Pfullingen

Martin Bültge, BK Heidenheim

Heinz Burkhardt, BK Tuttlingen/Trossingen

Reiner Dauner, BK Mössingen

Hermann Duppel, BK Albstadt-Ebingen

Gerhard Ehrenfried, BK Baiersbronn/Besenfeld

Siegfried Eisenmann, BK Geislingen

Adolf Erhard, BK Freudenstadt

Margot Fischer, BK St. Georgen

Robert Gaubatz, BK Mössingen

Werner Hoffmann, BK Freudenstadt

Willi Jauch, BK Reutlingen-Betzingen

Martin Henninger, BK Heidenheim

Berthold Klenert, BK Freudenstadt

Horst Knöller, BK Pliezhausen

Gerhard Kolb, BK Ammerbuch-Entringen

Theo Leonhardt, BK Mössingen

Herbert Mast, BK Freudenstadt

Heinz Moritz, BK Nagold

Alwin Neumann, BK Reutlingen-Erlöserkirche

Bernd Osigus, BK Nürtingen

Dieter Sackmann, BK Reutlingen-Erlöserkirche

Kurt Schäfer, BK Mössingen

Werner Schmolz, BK Freudenstadt

Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen

Walter Schwaiger, BK Pfullingen

Joachim Seidel, BK Mössingen

Hans Straub, BK Reutlingen-Erlöserkirche

Manfred Sell, BK Pliezhausen
Herbert Stumpp, BK Albstadt-Ebingen
Helmut Weller, BK Ulm-Zionskirche
Hans Weisenberger, BK Göglingen
Petar Zunic, BK Pfullingen

Distrikt Stuttgart

Traugott Blessing, BK Böblingen
Johannes Browa, BK Vaihingen/Enz
Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte
Willi Gittinger, BK Rutesheim
Hans Härle, BK Esslingen
Reiner Haidle, BK Stuttgart-Vaihingen
Eberhard Hauswald, BK Calw
Alfred Herb, BK Nellingen
Wilhelm Kiemle, BK Göppingen
Traugott Holzwarth, BK Marbach
Kurt Kircher, BK Stuttgart-Weilimdorf
Günter Klenk, BK Stuttgart-Zuffenhausen
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Helmut Kraft, BK Lahr
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte
Michael Kubica, BK Knittlingen/Bauschlott
Karl Layer, BK Winnenden
Friedrich Macco, BK Sindelfingen
Günter Maier, BK Waiblingen
Werner Matthäus, BK Leinfelden-Echterdingen
Manfred Mössinger, BK Birkenfeld
Johannes Niethammer, BK Nellingen
Johannes Schäfer, BK Uhingen
Joachim Schard, BK Leinfelden-Echterdingen
Immanuel Schwarz, BK Ludwigsburg
Helmut Schert, BK Waiblingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Walter Strenger, BK Ludwigsburg
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Feuerbach
Hans Waitzmann, BK Stuttgart-Bad Cannstatt
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen
Herbert Zeininger, BK Stuttgart-Mitte

Studierende

An der Theologischen Hochschule Reutlingen
Sven Batram, BK Mössingen
Damian Carruthers, BK Brombach
Daniel Knierim, BK Pirmasens
Elisabeth Kodweiß, BK Freudenstadt
Hanna Lehnert, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Volker Markowis, BK Ammerbuch-Entringen
Flemming Nowak, BK Öhringen
Manuel Stemmler, BK Herrenberg
Rainer Gottfried, BK Rutesheim

An Universitäten und anderen Ausbildungsstätten

Maximilian Bühler, BK Mainz/Wiesbaden
Nicole Ebermann, BK Thüringer Wald

*Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen und Lokalpastro-
ren/Lokalpastorinnen ohne Dienstuweisung*

Lokalisierte Pastoren / Pastorinnen

Beate Saalmüller-Bernstein, BK München-
Friedenskirche
Alfred Schaar, BK Stuttgart-Bad Cannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen

*Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstuwei-
sung*

Roswitha Dörner, BK Nürnberg-JesusCentrum
Ruth-Regina Eiße, BK Waiblingen

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum 12.4.2012)

Lokalphil, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO
Romesch Modayil, zum 30.6.2012

Pastor auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO
Uwe Hanis, zum 13.4.2012

Pastorin auf Probe, Wiederaufnahme der Mitgliedschaft, Art. 363 VLO

Friederike Meinhold, zum 1.8.2012

Dienstzuweisungen, außerhalb JK/ZK, Art. 343.2 VLO

Edgar Lüken, ab 01.01.2012

Nichtvollzeitlicher Dienst, VI.26 VLO

Marco Alferink, Verlängerung/Veränderung, von 66 % auf 75 %, ab 1.8.2012

Nicole Bernardy, Beendigung zum 31.8.2012

Frank Drutkowski, Beendigung, zum 30.4.2012

Birgit Fahnert, Verlängerung/Veränderung von 50 % auf 75 %, ab 1.4.2012

Christine Guse, Beginn, 50 %, ab 18.8.2012

Andreas Kraft, Beendigung zum 31.7.2012

Sebastian Lübber, Verlängerung/Veränderung von 75% auf 50%, ab 1.9.2012

Verstorben

Wolfgang Olfermann, am 7.7.2011

Ruhestand

Carolyn Kappauf, gem. Art. 359.3 VLO, ab 1.5.2012

Volker Bruckart, gem. Art. 359.2 VLO, ab 1.7.2012

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 8.06.2012)

Pastor auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO
Daniel Eibisch, zum 8.6.2012

Pastorin auf Probe, Beendigung der Mitgliedschaft, Art. 327.5 VLO

Katja Förster, zum 31.8.2012

Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO

Christian Posdich, zum 8.6.2012

Carolin Wendrock, zum 8.6.2012

Ordination, Art. 333 VLO

Christian Posdich, am 10.6.2012

Carolin Wendrock, am 10.6.2012

Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Hertig, Heidrun, 50%, 8.6.2012 – 7.6.2013

Verstorben

Konrad Jordan, am 12.4.2012

Friedmar Walther, am 29.4.2012

Ruhestand

Gottfried Fischer, gem. Art. 359.3 VLO, ab 1.7.2012

Thomas Fritzsche, gem. Art. 359.3 VLO, ab 1.7.2012

Reinhard Melzer, gem. Art. 359.3 VLO, ab 1.7.2012

Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst

Michael Schneider, gem. Art. 361.2 VLO zum 30.6.2012

Beurlaubungen

Manfred Meier, Lokalphil, gem. Art. 359.3 VLO, vom 8.6.2012 - 7.6.2013

Sebastian Ringeis, gem. Art. 358.2 vom 8.6.2012 - 7.6.2013

Überweisung in andere JK

Sebastian Meisel, gem. Art. 347.1 VLO zum 1.9.2012 nach JK Österreich

Süddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 14.6.2012)

Lokalphil, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO
Claudia Müller, zum 30.9.2012

Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO

Stefanie Burck, zum 14.6.2012

Daniel Schopf, zum 14.6.2012

Pastor auf Probe, Beendigung der Mitgliedschaft, Art. 327.5 VLO

Matthias Wölflle, zum 31.10.2012

Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO

Kerstin Gottfried, zum 14.6.2012

Marc Laukemann, zum 14.6.2012

Matthias Schultheis, zum 14.6.2012

Ordination, Art. 333 VLO

Kerstin Gottfried, am 17.6.2012

Marc Laukemann, am 17.6.2012

Matthias Schultheis, am 17.6.2012

Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Ute Armbruster-Stephan, Beendigung zum
1.7.2012

Ulrike Burkhardt-Kibitzki, Beendigung zum
31.8.2012

Debora Burrer, 75%, 1.10.2012 - 30.8.2013

Dr. Lothar Elsner, Beendigung zum 1.1.2012

Damaris Hecker, Verlängerung/Veränderung von
50% auf 75%, zum 1.10.2011

Dorothea Lorenz, Verlängerung/Veränderung von
50% auf 75%, zum 1.10.2012

Katharina Sautter, Beginn, 50%, zum 1.10.2012

Karl-Martin Unrath, Beendigung zum 1.9.2012

Verstorben

Gerhard Burck, am 15.1.2012

Manfred Geißler, am 1.2.2012

Dr. Karl-Heinz Hecke, am 26.5.2011

Paul Stein, Paul am 29.8.2011

Friedrich Rück, Friedrich am 1.9.2011

Ruhestand

Hans Weisenberger, ab 1.8.2012

Johannes Browa, ab 1.9.2012

Alfred Mignon, ab 1.10.2012

Johannes Schäfer, ab 1.1.2013

Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst

Daniel Schard, zum 31.08.2011

Matthias Baumgärtner, zum 31.12.2012

Beurlaubungen gem. Art. 358.1 VLO

Volker Göhler, bis 1.12.2012

Finanzielle Angelegenheiten

Dienstbezüge und Ruhegehalt

1. Ab 2013 wird die **ZK-Tabelle** jährlich bis einschließlich zum Jahr 2015 um jeweils 1,25 Prozentpunkte angehoben. Um diesen Prozentsatz wird das Grundgehalt für die Aktiven erhöht. Das Recht der Jährlichen Konferenzen, davon nach oben oder unten abzuweichen, bleibt davon unberührt.

2. Für die Ruhegehälter gilt neben der Erhöhung auch die weitere Reduzierung gemäß der Riesterabsenkung, die in der Versorgungsordnung verankert ist. Um hier einen stärkeren Ausgleich zu schaffen, wird zusätzlich zur Erhöhung des Grundgehalts der **Zuschlag für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung** in Höhe von jährlich 1,25 Prozentpunkten für die Jahre 2013 bis 2015 beschlossen.

3. Der **Kinderzuschlag** wird ab 01.01.2013 einheitlich auf 90 Euro je Kind festgelegt. Eine Steigerung ab dem dritten Kind entfällt damit.

Grundgehälter ab 1. Januar 2013

Stufe 1	1.923,75	1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2	1.958,18	4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3	1.994,63	7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4	2.031,08	10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5	2.065,50	13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6	2.101,95	16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7	2.136,38	19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8	2.172,83	weitere Dienstjahre

Grundgehälter NJK

96,15% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter OJK

88,25% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter SJK

105,75% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe 0 1.827,56 95,00% der Stufe 1

Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe P0 865,69 45,00% der Stufe 1
(mit oder ohne Bachelor)

Stufe P1 1.442,81 75,00% der Stufe 1
(mit Master)

Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VL0])

Für jedes Kind 90,00

Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VL0])

50% vom Grundgehalt

Wohngeldausgleichszahlung

(Ziffer 3.8 der Gehaltsordnung [VI.281 VL0])

Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des 505,00 Euro übersteigenden Betrages des monatlichen Mietwertes, jedoch höchstens 352,50 Euro pro Monat.

Arbeitsrecht

Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK)

12. Satzungsänderung

Der Kirchenvorstand stimmt der 12. Satzungsänderung zu.

Körperschaftsangelegenheiten

Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

¹ Die Kirche ist der Zusammenschluss aller Glaubenden unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Leitung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt. ² Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt.

Dies vorausgesetzt gibt sich die Evangelisch-methodistische Kirche folgende Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland.

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Die Kirche führt den Namen „Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland“, nachstehend „Kirche“ genannt.

² Die Kirche ist Teil der United Methodist Church.

³ Die Kirche hat ihren Sitz in Berlin und Frankfurt am Main. Sie erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Grundlage der Kirche ist die Heilige Schrift.

² Die Kirche ist eine Gemeinschaft getaufter Christen, die aufgrund ihres Bekenntnisses, ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, nationale Herkunft, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung nach Maßgabe der Verfassung in die Kirche aufgenommen worden sind.

³ Als Kirchenglied kann aufgenommen werden, wer die christliche Taufe empfangen und sich zu Jesus Christus und zur Evangelisch-methodistischen Kirche bekannt hat.

⁴ Die Kirchengliedschaft wird beendet durch Austritt, Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, Ausschluss oder Tod. Die Voraussetzungen und das Verfahren des Ausschlusses sind in der Ordnung geregelt.

⁵ Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit steht die Kirche in ökumenischer Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.

⁶ Die Kirche vertritt das freikirchliche Prinzip der Selbstverwaltung und der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft.

Artikel 3 Aufgaben

¹ Die Kirche weiß sich zur Verkündigung des Evangeliums und zum Dienst am Menschen berufen. Der Verkündigungsdienst und die Seelsorge in der Kirche werden durch Pastoren/Pastorinnen, Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen wahrgenommen.

² Den Dienst eines Pastors/einer Pastorin kann ausüben, wer nach der Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche dazu berufen worden ist und durch den Bischof/die Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten hat.

³ Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen sind Kirchenglieder, denen auf Empfehlung der Bezirkskonferenz die Erlaubnis zum Predigtamt erteilt worden ist.

Artikel 4 Rechtsstellung

¹ Der Kirche steht die Vertretung der Gemeinden und der in ihr, nach ihrer Ordnung, bestehenden Organisationen, Werke, Stiftungen und Anstalten zu, unbeschadet deren satzungsgemäßer Selbstständigkeit. Die Satzungen der Organisationen, Werke, Stiftungen und Anstalten bedürfen der Genehmigung der Kirche.

² Gesetzgebende Körperschaft und oberstes Organ der Kirche ist die Zentralkonferenz. Sie erlässt ihre

Gesetze und Anordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche.

³ Die Zentralkonferenz besteht aus den von den Jährlichen Konferenzen nach den Ordnungen gewählten Delegierten, und zwar aus Pastoren/Pastorinnen und Laien.

Artikel 5 Organisation

¹ Die Zentralkonferenz wird vom Kirchenvorstand einberufen und tritt in vier Jahren mindestens einmal zusammen.

² Die Zentralkonferenz wählt einen Pastor/eine Pastorin zum Bischof/zur Bischöfin der Kirche. Die Amtsdauer sowie die Aufgaben und Befugnisse des Bischofs/der Bischöfin regelt die Ordnung.

³ Die Zentralkonferenz beruft einen Kirchenvorstand, der aus dem Bischof/der Bischöfin als Vorsitzendem/Vorsitzende und einer gleichen Anzahl Pastoren/Pastorinnen und Laien als Mitgliedern besteht. Im Kirchenvorstand müssen alle Jährlichen Konferenzen vertreten sein.

⁴ Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine erste und zweite Stellvertretung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Schriftführung.

⁵ Der Kirchenvorstand vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte. Er ist der Zentralkonferenz für seine Geschäftsführung verantwortlich.

⁶ Rechtsgültig zeichnet für die Kirche der Bischof/die Bischöfin allein, sowie die erste bzw. zweite Stellvertretung, ebenfalls allein.

Artikel 6 Organisation von Gemeinden, Bezirken und Konferenzen

¹ Die Kirche gliedert sich in Gemeinden, Bezirke und Jährliche Konferenzen.

² Die Gemeinden werden durch die Bezirkskonferenz mit Zustimmung des Superintendenten gebildet und stehen unter der Leitung des Pastors/der Pastorin.

³ Die Bezirke werden durch die Jährliche Konferenz oder den Bischof/die Bischöfin aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet und stehen unter der Leitung eines Pastors/einer Pastorin.

⁴ Die Jährlichen Konferenzen werden durch die Zentralkonferenz gebildet aus den Pastoren/Pastorinnen und Laienmitgliedern und stehen unter der Leitung des Bischofs/der Bischöfin.

⁵ Jährliche Konferenzen können für ihr Gesamtgebiet oder für Teile ihres Gebietes Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Artikel 7 Organisation der Hauptamtlichen

¹ Den Dienst eines Pastors/einer Pastorin kann ausüben, wer nach der Verfassung, Lehre und Ord-

nung der Kirche dazu berufen worden ist und durch den Bischof/die Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten hat.

² Pastoren/Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis der Kirche erhalten eine Ernennungsurkunde. Kirchliche Angestellte erhalten einen Dienstvertrag.

Artikel 8 Finanzen und Vermögen

¹ Die Kirchenglieder tragen nach Maßgabe ihres Einkommens und ihres Vermögens zum Personal- und Sachaufwand der Kirche nach den von den Jährlichen Konferenzen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien bei. Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

² Die Kirche unterhält sich selbst. Sie sieht von der Erhebung einer Kirchensteuer ab. Die Berechtigung zur Erhebung einer Kirchensteuer bleibt unberührt.

³ Das Geschäftsjahr der Kirche ist das Kalenderjahr.

Artikel 9 Änderungen der Verfassung

Eine Änderung der Verfassung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Zentralkonferenz beschlossen werden. Sie ist im Amtsblatt der Kirche zu veröffentlichen.

Die vorstehende Verfassung ist von der Zentralkonferenz in Deutschland am 17. November 2012 beschlossen worden und tritt zum 17. November 2012 in Kraft.

Landesversammlung der Körperschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Konstituierung der Landesversammlung und Wahl des Vorstands

Die *Landesversammlung* konstituiert sich wie folgt: Dr. Rainer Bath, Joachim Blechschmidt, Reinhard Blechschmidt, Ulrike Brodbeck, Christine Flick, Friedbert Fröhlich, Paul Gräse, Carl Hecker, Jörg Herrmann, Christoph Klaiber, Johannes Knöller, Uwe Onnen, Günter Posdich, Dieter Reinert, Siegfried Reissing, Wolfgang Rieker, Stephan Ringeis, Heinz-Jürgen Sanio, Ulrich Schempp, Andrea Solbrig, Gabriel Straka, Jens Süß, Christian Voller-Morgenstern, Ulrike Wenneborg, Rosemarie Wenner, Matthias Wichers, Michael Vitzthum

Vorstand:

Vorsitzende: Bischöfin Rosemarie Wenner
stellvertretende Vorsitzende: Ulrike Brodbeck
Schriftführung: Superintendent Siegfried Reissing

stellvertretenden Schriftführung: Ulrich Schempp

Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen:

Jahresabschluss 2009

Die Landesversammlung nimmt den Jahresabschluss 2009 an.

Jahresabschluss 2010

Die Landesversammlung nimmt den Jahresabschluss 2010 an.

Jahresabschluss 2011

Die Landesversammlung nimmt den Jahresabschluss 2011 an.

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

In seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht bestätigt der Kirchenvorstand, dass die Stiftung „die anvertrauten Pfunde“ im Geschäftsjahr 2011 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Besetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

NJK: Christian Voller-Morgenstern

OJK: Christof Georgi

SJK: Rudolf Dochtermann

Weltmission: Frank Aichele

Von der Bischöfin berufen: Ruthardt Prager

Bischöfin Rosemarie Wenner

Diakoniestiftungen

In seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht bestätigt der Kirchenvorstand, dass die Bethanien-Diakonissen-Stiftung im Geschäftsjahr 2011 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

In seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht bestätigt der Kirchenvorstand, dass die Bethesda-Diakonie-Stiftung im Geschäftsjahr 2011 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

In seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht bestätigt der Kirchenvorstand, dass die Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung im Geschäftsjahr 2011 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Rechtsrat

E 7

Entscheidung Nr. 7 vom 26.11.2011

1. Die Streichung der Antragstellerin Ziff. 1 als Kirchenglied des Bezirks Lübeck Christuskirche durch Beschluss der Bezirkskonferenz vom 22.08.2011 ist rechtmäßig.
2. Der Antrag des Antragstellers Ziff.2 auf Prüfung der Streichung seiner Ehefrau als Glied gemäß Art. 228 II b VLO ist unzulässig.

Tatbestand

Auf dem Bezirk Lübeck wurden vor einigen Jahren zwei Gemeinden zusammengelegt und dabei ein Standort geschlossen. Die Antragsteller, die von der Gemeindeschließung betroffen waren, mahn-ten eine Abstimmung in der Bezirksversammlung an, was zur Entscheidung E 5 des Rechtsrats führte. Darin wurde die Wahl letztlich als gültig beurteilt, obwohl ein Verfahrensfehler vorlag. Die im Rahmen dieser Gemeindegemeinschaften ent-standenen Zerwürfnisse zwischen den Antragstel-tern und anderen Gemeindegliedern, insbesonde-re auch zum Pastor, bestehen bis heute fort.

Der Antragstellerin Ziff. 1 wurde im Juni 2009 mitgeteilt, dass eine Streichung als Kirchenglied als Konsequenz ihrer Haltung gegenüber der Ge-meinde in Betracht kommt. Grund dafür war der Umstand, dass sich die Antragstellerin bereits in den Jahren zuvor nicht mehr am Gemeindeleben beteiligte. Konkret lautet das Ankündigungsschreiben vom 9.6.2009 an die Antragstellerin Ziff. 1 wie folgt:

„Die Bezirkskonferenz vom 28. Mai diesen Jahres hat auf ihrer Sitzung beschlossen, Sie auf die Liste zum Streichen zu setzen. Dies bedeutet konkret, dass sich die Bezirkskonferenz in zwei Jahren er-neut mit der Frage Ihrer Kirchenmitgliedschaft be-fassen wird, um dann zu beurteilen, ob Sie in ein aktives und positives Verhältnis zur Kirche und Gemeinde zurückgefunden haben. Der Bezirksvor-stand als das Gremium, das auf dem Bezirk für Kir-chenmitgliedschaftsfragen zuständig ist, steht Ihnen fraglos im Rahmen eines vertraulichen Teils einer Sitzung zu einem Gespräch zur Verfügung. Es ist ein schmerzlicher Prozess kirchlicher Glau-bensgemeinschaft, wenn es offensichtlich keinen anderen Weg mehr gibt, als dieses Signal zu sen-den. Es geht darum, innezuhalten und aufeinander zuzugehen. Wir hoffen, dass dies geschehen wird. Bitte betrachten Sie diesen Brief als Ein-ladung und Bitte zum Gespräch und signalisieren Sie mir, wenn Sie dazu bereit sind. Betrachten Sie bit-te auch weiterhin jeden Gemeindebrief mit seinen

vielfältigen Berichten und Terminen als konstante Einladung, am reichen Leben der Gemeinde teilzunehmen und sich für die Sache Christi einzusetzen.“

In der Folge kam es zu weiterem Schriftverkehr. Dabei wurden immer wieder Angebote für Gespräche unterbreitet.

In der Bezirkskonferenz vom 22.8.2011 wurde zunächst über die weiteren Bemühungen berichtet, um mit der Antragstellerin Ziff. 1 wieder ins Gespräch zu kommen. Daraufhin nahm Pastor in Ruhe Reinhold Elle seinen ursprünglich angekündigten Antrag, die Streichung der Antragstellerin Ziff. 1 auszusetzen, zurück. Anschließend beschloss die Bezirkskonferenz mit zwei Enthaltungen und 11 Ja-Stimmen die Streichung der Antragstellerin Ziff. 1.

Die Antragstellerin Ziff. 1 hat hiergegen beim Rechtsrat Widerspruch mit der Begründung eingelegt, dass die Streichung gegen ihren ausdrücklichen Wunsch, geäußert gegenüber dem Superintendenten Uwe Onnen, erfolgt sei und es weiterhin ihr ausdrücklicher Wunsch sei, Kirchenglied der Evangelisch-methodistischen Kirche zu bleiben. Es seien Gespräche angeboten worden. Ein Gespräch mit dem Pastor sei ihr aufgrund völlig zerstörten Vertrauens nicht möglich. Auch ein Gespräch mit mehreren Gemeindevorstandsmitgliedern sei nicht möglich, da kein Vertrauen vorhanden sei. Letztlich liege eine Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung vor, weil andere Kirchenglieder, die sich so verhielten wie sie, nicht ausgeschlossen würden. Auch der Ehemann der Antragstellerin Ziff. 1, der Antragsteller Ziff. 2, legte gegen die Streichung seiner Frau Widerspruch ein und begründet diesen mit einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der Missachtung ihres entgegenstehenden Wunsches sowie der Befangenheit von Mitgliedern der Bezirkskonferenz aufgrund des früheren Verfahrens im Rechtsrat.

Entscheidungsgründe

Der Antrag der Antragstellerin Ziff. 1 ist zulässig. Die Antragstellerin beruft sich auf eine Verletzung ihrer Rechte als Kirchenglied durch den Streichungsbeschluss.

Der Antrag ist aber unbegründet. Die Streichung der Antragstellerin Ziff. 1 von der Liste der Kirchenglieder ist rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin Ziff. 1 nicht in ihren verfassungsmäßigen Rechten. Grundlage der Entscheidung ist

Art. 228 Abs. 2 b) VLO mit folgendem Wortlaut: Kirchenglieder tragen die Verantwortung für die Einhaltung ihres Taufversprechens, das sie anlässlich ihrer Taufe oder des Gottesdienstes zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft ausgesprochen haben. Vernachlässigt ein Kirchenglied sein Versprechen, ist folgendermaßen vorzugehen:

Wenn es sich um ein am Ort wohnendes Glied handelt, hat der Pastor/die Pastorin den Namen dieses Kirchenglieds dem Bezirksvorstand zu melden, der alles in seiner Kraft stehende zu tun hat, das Kirchenglied wieder in die aktive Gemeinschaft der Kirche zu bringen. Die Person soll besucht werden und in seelsorgerlicher Weise auf ihr Versäumnis angesprochen werden.

Führen diese Bemühungen innerhalb von zwei Jahren nicht zum Erfolg, kann der Name des Kirchenglieds durch die Bezirkskonferenz gestrichen werden.

Die Voraussetzungen zur Streichung der Antragstellerin Ziff. 1 von der Liste der Kirchenglieder liegen vor. Nach den Feststellungen des Rechtsrats hat die Antragstellerin Ziff. 1 über viele Jahre seit dem Zerwürfnis aufgrund der Zusammenlegung der beiden Gemeinden ihr anlässlich der Gliederaufnahme abgegebenes Versprechen nicht eingehalten. Gemäß Art. 217 VLO verspricht ein Kirchenglied bei der Aufnahme unter anderem, sich zur evangelisch-methodistischen Kirche zu halten und sie in ihrem Auftrag zu unterstützen, sich am Leben der Gemeinde zu beteiligen und sie durch Gebet, Mitarbeit und regelmäßige Gaben zu fördern. Auch wenn in den letzten Monaten vor dem Ausschluss geringfügige Gaben erfolgten, fehlte es vollständig an einer Beteiligung der Antragstellerin Ziff. 1 am Leben der Gemeinde.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Möglichkeit der Streichung von der Liste wurden eingehalten. Nach Überzeugung des Rechtsrats haben die Verantwortlichen der betroffenen Gemeinde alles in ihrer Kraft Stehende getan, um die Antragstellerin Ziff. 1 wieder in die aktive Gemeinschaft der Kirche zu bringen. Es wurden zahlreiche schriftliche Gesprächsangebote unterbreitet, die nicht wahrgenommen wurden. Auch Besuchsangebote wurden abgelehnt. Nach den Angaben des zuständigen Superintendenten wurden für die Annahme dieser Angebote seitens der Gemeinde Bedingungen gestellt, die nicht akzeptabel waren, beispielsweise die Bedingung, dass der Bezirksvorstand in Teilen ausgetauscht wird, die Kirchenleitung mit am Verhandlungstisch sitzen müsse und eine schriftliche Entschuldigung des Gemeindepastors vorliegen müsse. Es ist nachvollziehbar,

dass die betroffene Gemeinde diesen Vorbedingungen für ein gemeinsames Gespräch nicht nachkommen konnte.

Damit lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Bezirkskonferenz die Voraussetzungen zur Streichung von der Liste der Kirchenglieder vor, wobei nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Streichung erfolgen kann, aber nicht muss. Die Vorschrift sieht insoweit eine Ermessensentscheidung der betroffenen Gemeinde vor. Im Rahmen der rechtlichen Überprüfung der Streichung kann der Rechtsrat zwar prüfen, ob der Bezirk das ihm eingeräumte Ermessen erkannt hat oder ob ein Ermessens Fehlgebrauch, also beispielsweise die Berücksichtigung sachfremder Erwägungen, vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist die Ermessensentscheidung des Bezirks zu akzeptieren. Der Rechtsrat ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des betroffenen Bezirks zu setzen.

Aus dem Protokoll der zur Streichung führenden Bezirkskonferenz vom 22.08.2011 ist ersichtlich, dass sich die Bezirkskonferenz durchaus darüber bewusst war, dass sie eine Ermessensentscheidung treffen kann und nicht zwangsläufig aus dem Verhalten der Antragstellerin Ziff.1 die Streichung folgt. Insbesondere der Umstand, dass der zuvor schriftlich angekündigte Antrag des Pastors in Ruhe Reinhard Elle nach Erörterung der Angelegenheit zurückgenommen wurde, zeigt, dass die Bezirkskonferenz sorgfältig die für und wider den Ausschluss sprechenden Argumente abgewogen hat und anschließend im Rahmen ihres Ermessens entschieden hat. Superintendent Onnen berichtete im Rahmen seiner Anhörung, dass die Aufnahme in die Liste zur Streichung erfolgte, um einen Weg der Versöhnung anzuschieben und dass sich in der Gemeinde ein kleiner Ausschuss gebildet habe, bei dem in solchen Fällen jeder Person nachgegangen wird. Einen vergleichbaren Fall habe es so, seiner Erfahrung nach, noch nicht gegeben. Auch dies zeigt, dass sich die Gemeinde die Entscheidung für den Ausschluss nicht leicht gemacht hat und gründlich die entsprechenden Argumente abgewogen hat.

Ein Ermessens Fehlgebrauch liegt insbesondere auch schon deshalb nicht vor, weil sich die Antragstellerin Ziff. 1 gegen eine solche Streichung ausgesprochen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 228 VLO für die Streichung nicht Voraussetzung ist, dass das betroffene Gemeindeglied zustimmt oder sich zumindest nicht gegen die Streichung ausspricht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Widerspruch seitens der An-

tragstellerin Ziff. 1 laut den übereinstimmenden Angaben der Antragstellerin Ziff. 1 und des Superintendenten nur gegenüber dem Superintendenten und nicht gegenüber der Gemeinde geäußert wurde. Letztlich muss gesehen werden, dass dann, wenn die Voraussetzungen der Streichung durch das Verhalten eines Gemeindegliedes vorliegen, alleine die Aussage, nicht gestrichen werden zu wollen, wenig an den festgestellten Tatsachen ändert, ohne eine nachvollziehbare Begründung, dass und in welcher Weise sich eine Änderung der Beziehungen dieses Gemeindegliedes zum Bezirk ergeben wird.

Zu einem richtigen Gebrauch des eingeräumten Ermessens gehört auch die Verpflichtung, gleich gelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu entscheiden. Dies werfen die Antragsteller zwar der Bezirkskonferenz vor. Es fehlt jedoch jeglicher substantiierte Vortrag dazu, bei welchen konkreten Gemeindegliedern exakt die gleichen Verhältnisse und Voraussetzungen vorliegen wie bei der Antragstellerin Ziff. 1, so dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht festgestellt werden kann.

Der Rechtsrat hat bei seiner Entscheidung auch berücksichtigt, dass die rechtlichen Hürden für eine Wiederaufnahme als Kirchenglied keineswegs hoch sind und durch die Regelungen der VLO die Tür auch für ein gestrichenes Kirchenglied immer wieder offen gehalten wird, wenn ein wirkliches Bemühen um eine aktive Kirchengliedschaft erkennbar ist.

Der Widerspruch des Antragstellers Ziff. 2 ist unzulässig. Gemäß Art. 765 Abs. 2 VLO besteht eine Antragsberechtigung für eine Entscheidung des Rechtsrats bei einem einzelnen Kirchenglied nur dann, wenn die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte dieses Kirchengliedes behauptet wird. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Der Antragsteller Ziff. 2 behauptet nicht, durch den Ausschluss seiner Ehefrau als Kirchenglied selbst in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu sein, sondern weist in der Begründung seines Antrags ausdrücklich darauf hin, dass durch die angefochtene Entscheidung eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte seiner Ehefrau vorliegt. Dies berechtigt ihn jedoch nicht zur Anrufung des Rechtsrats.

G 9

Gutachterliche Äußerung Nr. 9 vom 25.11.2011 Zur Frage der Wahl der Bezirkskonferenz nach der VLO 2011

Leitsätze

1. Art. 249 VLO lässt die Wahl der Mitglieder der Bezirkskonferenz sowohl durch die vorangegangene als auch durch die neue Bezirkskonferenz als auch Mischformen zu.
2. Es gibt keine zwingende Reihenfolge, welche Mitglieder der Reihe nach zu wählen sind.
3. Die Bezirkskonferenz kann die Art und Weise des zur Anwendung kommenden Wahlverfahrens selbst bestimmen.
4. Das in der Bezirkskonferenz des Bezirks Berlin Tegel am 14.4.2011 zur Anwendung gekommene Wahlverfahren ist mit Art. 249 VLO 2010 vereinbar.
5. Dieses Wahlverfahren verletzt keine verfassungsmäßigen Rechte der Antragsteller.

Tatbestand

Am 14.4.2011 fand im Bezirk Berlin-Tegel die konstituierende Bezirkskonferenz für das Jahrviert 2011-2015 statt. Zuvor wurde vom Superintendenten ein „Leitfaden für die Wahl der Gremien und Beauftragten des Bezirkes für das Jahrviert 2011-2015“ verteilt. Danach wird zunächst auf der Basis des Vorschlages des Vorschlagsausschusses festgestellt, wer von Amts wegen zur Bezirkskonferenz gehört. Dieser Personenkreis wählt dann den Bezirkslaienführer. Im nächsten Wahlgang wird dann der Bezirkskassenführer gewählt usw., wobei nach jedem Wahlgang die Zahl der wahlberechtigten Personen ansteigt.

In Verfolgung dieses Leitfadens wurde in der Bezirkskonferenz am 14.4.2011 vorgegangen, wobei allerdings die dort angegebene Reihenfolge nicht ganz konsequent eingehalten wurde. Als anwesende Bezirkskonferenzmitglieder von Amts wegen wurden der Pastor und das Laienmitglied festgestellt. Diese beiden Personen wählten dann den Schriftführer der Bezirkskonferenz und den Schriftführer des Bezirksvorstandes. Die nun aus 4 Mitgliedern bestehende Bezirkskonferenz wählte sodann den Bezirkslaienführer und dessen Stellvertreter. Diese beiden Personen waren zu diesem Zeitpunkt schon Mitglieder der Bezirkskonferenz, so dass beim nächsten Wahlgang, der Wahl der Bezirkskassenführerin, wiederum 4 wahlberechtigte Bezirkskonferenzmitglieder vorhanden waren. Die nunmehr 5 Wahlberechtigten wählten so-

dann in einem Wahlgang die Leiter/Leiterinnen von 5 Dienstgruppen als weitere Bezirkskonferenzmitglieder.

Nunmehr waren neun wahlberechtigte Mitglieder vorhanden, die in einem weiteren Wahlgang nun weitere Beauftragungen aussprachen, die nicht zur Mitgliedschaft in der Bezirkskonferenz führten. Daran schloss sich die Wahl des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor und Bezirk sowie dessen Vorsitzenden an. Anschließend wählten die inzwischen 10 wahlberechtigten Mitglieder den Finanzausschuss und dessen Vorsitzenden, anschließend wählte die Bezirkskonferenz mit 12 wahlberechtigten Mitgliedern den Ausschuss für Kircheneigentum und dessen Vorsitzenden, mit 16 Mitgliedern den Bezirksvorstand und dessen Vorsitzenden, den Kassenprüfungsausschuss, den Vorschlagsausschuss sowie weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz.

Die Antragsteller beantragen eine gutachterliche Äußerung des Rechtsrates zu der Frage, ob das beschriebene Verfahren zur Wahl der Bezirkskonferenz des Bezirks Berlin-Tegel für das neue Konferenzjahrviert 2011 – 2015 mit Artikel 249 Abs. 1 VLO 2010 unvereinbar ist.

Für den Fall der Bejahung dieser Frage beantragen die Antragsteller eine gutachterliche Äußerung dahingehend, ob der Verfahrensfehler geheilt werden kann.

Für den Fall der Verneinung der Ausgangsfrage beantragen die Antragsteller die Feststellung, dass das angewendete Wahlverfahren eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte (Wahlrecht) darstellt.

Gutachten

Der Antrag auf gutachterliche Äußerung ist zulässig. Beide Antragsteller sind Glieder des Bezirks Berlin-Tegel und behaupten, durch das angewendete Wahlverfahren in ihren Rechten als Glieder verletzt zu sein.

Die Ausgangsfragen sind entsprechend der Leitsätze zu beantworten. Art. 249 VLO 2010 lässt die Wahl der Mitglieder der Bezirkskonferenz durch die neue Bezirkskonferenz, durch die alte Bezirkskonferenz und durch Mischformen zu. Das in Berlin-Tegel angewandte Verfahren entspricht Art. 249 VLO 2010.

Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Bezirkskonferenz, oder mit Ermächtigung des Superintendenten/der Superintendentin die Bezirksversammlung, wählt aufgrund der Nominie-

rungen des Vorschlagsausschusses oder der Gemeindeversammlungen oder von Nominierungen aus dem Plenum mindestens die folgenden Verantwortlichen:

- a) den Bezirksvorstand und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende;
- b) den Vorschlagsausschuss;
- c) den Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk;
- d) den Finanzausschuss;
- e) den Bezirkskassenführer/die Bezirkskassenführerin;
- f) den Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung und die Hausverwalter/Hausverwalterinnen;
- g) das Laienmitglied/die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und deren Stellvertretung;
- h) den Bezirkslaienführer/die Bezirkslaienführerin;
- i) einen Schriftführer/eine Schriftführerin
- j) weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz in der von ihr festgelegten Zahl.“

Allein nach dem Wortlaut der Vorschrift bleibt offen, ob die neue Bezirkskonferenz durch die Mitglieder der vorangegangenen Bezirkskonferenz gewählt werden soll, oder, wie im vorliegenden Fall, im Wesentlichen durch die Mitglieder der neuen Bezirkskonferenz gewählt wird. Allein nach dem Wortlaut sind beide Wahlverfahren möglich. Festgelegt sind im Wortlaut nur 3 mögliche Vorgehensweisen, nämlich die Wahl aufgrund einer Nominierung des Vorschlagsausschusses (notwendigerweise des Vorschlagsausschusses der vorangegangenen Bezirkskonferenz), der Gemeindeversammlung oder aus dem Plenum. Hier wurde nach der ersten Variante aufgrund der Nominierung des Vorschlagsausschusses gewählt.

Auch eine historische Auslegung der Vorschrift führt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Nach Aussage von Pastor Dr. Niethammer, den der Rechtsrat gemäß § 4 seiner Verfahrens- und Geschäftsordnung als sachkundiges Glied für die VLO 2010 angehört hat, gab es zu keinem Zeitpunkt eine Vorschrift, nach der die neue Bezirkskonferenz durch die Mitglieder der vorangegangenen Bezirkskonferenz gewählt werden musste und auch keine dahingehende überlieferte Praxis.

Auch nach dem englischen Text im Book of Discipline ist nicht vorgeschrieben, ob die alte oder die neue Bezirkskonferenz wählt (The charge conference, or church conference authorized by the district superintendent, shall elect upon recommendation by the committee on nominations and leadership development of each local church on the pastoral charge, or by nomination by the floor

and by vote of each such local church at least the following leaders...)

Eine Entscheidung des Gerichtshofes zu dieser Frage existiert nicht.

Weder aus sonstigen Vorschriften der Verfassung oder der Ordnung der Kirche ergeben sich Erkenntnisse dahingehend, dass nur die alte Bezirkskonferenz die neue Bezirkskonferenz wählen darf. Art. 43 der Verfassung schreibt lediglich vor, dass auf jedem Bezirk eine Bezirkskonferenz nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet wird. In Art. 44 der Verfassung ist lediglich ausgeführt, dass die Beauftragten einer Gemeinde oder eines Bezirks von der Bezirkskonferenz oder, falls diese es so bestimmt, von der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Kirchenglieder der Gemeinde oder Gemeinden gewählt werden. Dieser Artikel ermächtigt die Bezirkskonferenz dazu, das Wahlverfahren zur Wahl der Beauftragten selbst zu bestimmen.

Damit steht fest, dass Art. 249 der VLO 2010 keine Aussage darüber trifft, ob die Mitglieder der Bezirkskonferenz des neuen Jahrvierts durch die Mitglieder der Bezirkskonferenz des vorangegangenen Jahrvierts gewählt werden oder durch die Mitglieder der Bezirkskonferenz des neuen Jahrvierts, wobei die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder erst nach und nach ansteigt. Selbst Mischformen, die in der Praxis unserer Kirche durchaus verbreitet sind, weil beispielsweise das Laienmitglied der Konferenz bereits vorab zu wählen ist, sind zulässig. Die einzelnen Bezirkskonferenzen haben innerhalb dieses weiten Spielraumes des Art. 249 gemäß Art. 44 der Verfassung das Recht und damit auch die Aufgabe, das Verfahren festzulegen, durch das in diesem Bezirk die Mitglieder der Bezirkskonferenz jeweils gewählt werden sollen.

Eine Verletzung der verfassungsmäßigen Wahlrechte der Antragsteller sieht der Rechtsrat nicht. Ein allgemeines, verfassungsmäßiges Wahlrecht des einzelnen Kirchengliedes ist weder in der Verfassung noch in der Ordnung ausdrücklich begründet, soweit es um die Wahl der Bezirkskonferenz geht. Nach der VLO ist es sogar durchaus zulässig und üblich, dass die Wahl der Bezirkskonferenz gerade nicht durch alle Glieder des Bezirks erfolgt, sondern eben nur ausschließlich durch die alte oder neue Bezirkskonferenz, es sei denn, in einem Bezirk wählt die Bezirksversammlung, was gerade nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Auch eine Verletzung des verfassungsmäßigen Wahlrechts der Antragsteller als Mitglieder der Be-

zirkskonferenz ist durch das beschriebene Wahlverfahren nicht gegeben. Das Wahlrecht als Mitglied der Bezirkskonferenz des vorangegangenen Jahrvierths besteht nur bis zum Ende dieses Jahrvierths. Jedenfalls dann, wenn das Wahlverfahren zur Wahl der Mitglieder der Bezirkskonferenz des neuen Jahrvierths durch die neue Bezirkskonferenz beginnt, hat das vorangegangene Jahrviert geendet, so dass diese Bezirkskonferenz nicht mehr existiert. Damit ist zu diesem Zeitpunkt auch das Wahlrecht der Mitglieder der alten Bezirkskonferenz erloschen. Ein Wahlrecht der Mitglieder der neuen Bezirkskonferenz entsteht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gewählt sind. Ab diesem Zeitpunkt durften die Antragsteller mitwählen. Eine Verletzung ihres Wahlrechts ist daher nach dem als rechtmäßig anzusehenden Wahlverfahren nicht gegeben.

Auch das Argument der Antragsteller, die Feststellung der kraft Amtes zur Bezirkskonferenz gehörenden Personen sei fehlerhaft erfolgt, da nach Art. 246 b VLO weitere Mitglieder von Amts wegen zur Bezirkskonferenz gehören, die auch teilweise bei der Bezirkskonferenz anwesend gewesen seien, kann daher keinen Erfolg haben, weil eben bei der Wahl der „neuen“ Bezirkskonferenz die „alte“ Bezirkskonferenz nicht mehr existierte.

Der Rechtsrat verkennt nicht, dass in Fällen wie dem vorliegenden, wenn außer dem Laienmitglied

noch keinerlei Mitglied der neuen Bezirkskonferenz von der bisherigen Bezirkskonferenz gewählt wurde und zusätzlich nur sehr wenige Mitglieder bereits von Amts wegen zur Bezirkskonferenz gehörten bzw. in der konstituierenden Sitzung anwesend waren, das Wahlverfahren wenig demokratisch erscheint. Diesem Gedanken könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass, wie nach Angaben von Dr. Niethammer beispielsweise in der Süddeutschen Jährlichen Konferenz praktiziert, zumindest der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse bereits von der alten Bezirkskonferenz gewählt worden sind, so dass bei Beginn der Wahlen innerhalb der neuen Bezirkskonferenz bereits eine größere Anzahl von Wahlberechtigten vorhanden ist. Es ist allerdings nicht die Aufgabe des Rechtsrats, solche Erwägungen anzustellen oder einzelne Empfehlungen innerhalb der Spanne der rechtlich zulässigen Wahlverfahren zu geben. Diese Überlegungen müssen von den einzelnen Bezirkskonferenzen angestellt werden, im Rahmen ihres nach Art. 44 der Verfassung gegebenen Rechts, das Wahlverfahren zu bestimmen.

45. Jahrgang, 2012

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main
Herausgeberin: Bischöfin Rosemarie Wenner
Redaktion: Ruthardt Prager
Vertrieb: Blessings4you GmbH, Stuttgart
Herstellung: Druckservice Naumann, Schleiz
Auflage: 1.450

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de